

Lohn-
steuer-
pflichtig Sozial-
versich-
pflichtig

Die Schmiergelder sind jedoch Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG (BFH-Urteil vom 26. 1. 2000, BStBl. II S. 396) Die Schmiergelder werden durch eine Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer steuerlich erfasst.

Der Abzug von Schmiergeldern als Betriebsausgabe oder Werbungskosten ist seit 1. 1. 1999 generell ausgeschlossen, wenn die Zuwendung eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Ein Verschulden des Zuwendenden oder die Stellung eines Strafantrags ist für das Abzugsverbot nicht erforderlich. Hierunter fällt z. B. die Besteuerung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 2 des Strafgesetzbuches. Damit sind z. B. die Schmiergeldzahlungen deutscher Firmen an Arbeitnehmer inländischer oder ausländischer Geschäftspartner grundsätzlich strafbar und deshalb steuerlich nicht (mehr) absetzbar.

Schmutzzulagen

Schmutz- und Staubzulagen sind „Erschwerniszuschläge“ und damit lohnsteuer- und beitragspflichtig.

ja ja

Schneezulage

Schneezulagen sind „Erschwerniszuschläge“ und damit lohnsteuer- und beitragspflichtig.

ja ja

Schriftsteller

Schriftsteller sind in aller Regel selbständig tätig.

Ihre Einkünfte werden durch eine Veranlagung zur Einkommensteuer steuerlich erfasst. Zur Sozialversicherung selbständiger Schriftsteller in der Künstlersozialversicherung vgl. das Stichwort „Künstlersozialabgabe“.

Schüler

1. Allgemeines

Für Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Hiernach wird zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendliche dagegen, wer schon 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten nach § 2 Abs. 3 JArbSchG als Kinder. Für Kinder ist die Beschäftigung neben dem Unterricht nach § 5 Abs. 1 JArbSchG im Grundsatz verboten. Für Kinder über 13 Jahre bestehen Ausnahmen, wenn die Sorgeberechtigten, also im Normalfall die Eltern, einwilligen (z. B. Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter und Werbeprospekten). Dabei ist die zulässige Arbeitszeit für Kinder auf maximal 2 Stunden am Tag und höchstens fünf Tage in der Woche begrenzt.

Zulässig ist außerdem nach § 5 Abs. 4 JArbSchG die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahre während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Insoweit sind die Schutzvorschriften nach §§ 8 bis 31 JArbSchG zu beachten.

2. Lohnsteuerliche Behandlung

Schüler, die nebenher oder in den großen Ferien arbeiten, sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Die Schüler müssen deshalb – wie alle anderen Arbeitnehmer auch – Folgendes beachten:

Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigt der Arbeitgeber die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkma-

Lohn-
steuer-
pflichtig Sozial-
versich-
pflichtig

le des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Steuerfreibetrag, Religionszugehörigkeit usw.)¹⁾.

Schüler, die im Kalenderjahr 2012 erstmals eine Beschäftigung aufnehmen, müssen ihrem Arbeitgeber eine amtliche „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“ vorlegen. Diese Bescheinigung stellt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag aus. Die Bescheinigung weist im Regelfall die Steuerklasse I und die Religionszugehörigkeit (z. B. „rk“) aus. Das Wohnsitzfinanzamt ist verpflichtet, bei der Ausstellung einer solchen Bescheinigung für Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu fertigen. Dazu wird der Vordruck „Mitteilung § 52 JArbSchG“ verwendet.

Eine Ausnahme von der Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen¹⁾ des Schülers ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Aushilfs- oder Teilzeitbeschäftigung handelt, für die eine Pauschalierung der Lohnsteuer in Betracht kommt (sog. 400-Euro-Jobs, vgl. das Stichwort „Pauschalierung der Lohnsteuer bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten“).

Aber auch bei sog. 400-Euro-Jobs ist bei Schülern der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse I der Regelfall, weil bei Anwendung der Steuerklasse I im Kalenderjahr 2012 ein Monatslohn in Höhe von 856 €²⁾ steuerfrei bleibt (vgl. die Erläuterungen beim Stichwort „Tarifaufbau“).

Auch bei höheren Monatslöhnen als 400 € ist die Anwendung der Steuerklasse I meist günstiger als eine Pauschalierung der Lohnsteuer, weil die einbehaltene Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt wieder erstattet wird, wenn die Jahresarbeitslohnlimite, bis zu der bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs keine Einkommensteuer anfällt, nicht überschritten wird. Die Jahresarbeitslohnlimite, bis zu der bei Schülern im Kalenderjahr 2012 keine Einkommensteuer anfällt, errechnet sich wie folgt:

Grundfreibetrag	8 004,— €
zuzüglich:	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1 000 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €
Vorsorgepauschale	0 € ³⁾
steuerfreier Jahresarbeitslohn	9 040,— €

- 1) Beim Lohnsteuerabzug für das Kalenderjahr 2012 können sich die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale ergeben aus
- der dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 des Arbeitnehmers, die für den Übergangszeitraum bis zum Einsatz von ELStAM weiter gilt,
 - einer vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ausgestellten „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“, die für den Übergangszeitraum bis zum Einsatz von ELStAM weiter gilt,
 - der Mitteilung des Finanzamts zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“ oder dem Ausdruck des Finanzamts mit den ab 1.1.2012 gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM-Ausdruck). Das Mitteilungsschreiben oder der ELStAM-Ausdruck sind allerdings nur dann maßgebend, wenn dem Arbeitgeber auch die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 vorliegt.
 - einer vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ausgestellten besonderen „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“ in Ausnahmefällen.

Auf die ausführlichen Erläuterungen beim Stichwort „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ wird Bezug genommen.

- 2) Es gelten die Besteuerungsgrenzen des besonderen Lohnsteuertarifs für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (vgl. die Erläuterungen zur Zusammensetzung der Arbeitslohnlimite beim Stichwort „Tarifaufbau“ unter Nr. 7).
- 3) Eine Vorsorgepauschale ist zwar auch 2012 in den Lohnsteuertarif eingearbeitet worden. Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer wird jedoch seit 1.1.2010 keine Vorsorgepauschale mehr gewährt. Es können nur die tatsächlich entstandenen Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen in Anhang 8 und 8a).

Lohn-
steuer-
pflichtig Sozial-
versich-
pflichtig

Beispiel

Ein 18-jähriger Schüler arbeitet im Juli und August des Kalenderjahres 2012 für einen Monatslohn von 2000 €. Der Lohnsteuerabzug erfolgt nach Steuerklasse I. Der Arbeitgeber hat nach der Monatstabelle an Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag einzubehalten:

	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer
Juli	2 000,— €	217,08 €	11,93 €	17,36 €
August	2 000,— €	217,08 €	11,93 €	17,36 €
insgesamt	4 000,— €	434,16 €	23,86 €	34,72 €

Der für Schüler maßgebende Jahresarbeitslohn, bis zu dem bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs 2012 keine Einkommensteuer anfällt, beträgt 9040 €.

Da der von dem Schüler bezogene Jahresarbeitslohn den Betrag von 9040 € nicht übersteigt, wird ihm bei einer Antragsveranlagung durch das Finanzamt die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag in voller Höhe erstattet. Der Schüler muss hierzu nach Ablauf des Kalenderjahres 2012 bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen entsprechenden Antrag stellen. Dem Antrag sollte eine Fotokopie der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2012 beigelegt werden, die der Schüler von seinem Arbeitgeber erhalten hat. Der Arbeitgeber darf in keinem Fall einen Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Schüler durchführen und die einbehaltene Lohnsteuer erstatten.

3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Schülern

a) Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Schüler, die während des Schulbesuches einer Beschäftigung nachgehen, sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den allgemeinen Grundsätzen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu beurteilen. In der Arbeitslosenversicherung gibt es besondere Vorschriften für Schüler an allgemein bildenden Schulen (vgl. nachfolgend unter b).

Eine geringfügige Beschäftigung als Dauerbeschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 400 € nicht übersteigt.

Für eine geringfügige versicherungsfreie Dauerbeschäftigung muss der Arbeitgeber einen besonderen pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 15 % zur Renten- und ggf. 13 % zur Krankenversicherung entrichten (vgl. das Stichwort „Geringfügige Beschäftigung“).

Im Gegensatz zu geringfügigen Dauerbeschäftigungen braucht der Arbeitgeber für eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Eine geringfügige Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn diese im Laufe eines Kalenderjahrs auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Die Begrenzung muss entweder im Voraus vertraglich vereinbart werden oder aufgrund der Eigenart der Beschäftigung zweifelsfrei feststehen. Auf die Höhe des Arbeitsentgelts kommt es in diesem Fall grundsätzlich nicht an.

b) Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler allgemein bildender Schulen während einer daneben oder in den Ferien ausgeübten Beschäftigung generell versicherungsfrei (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 SGB III). Zu den allgemein bildenden Schulen gehören im Wesentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien sowie Aufbau-schulen, die an die Hochschulreife heranführen sowie Aufbauzüge und Aufbauklassen an Hauptschulen.

Nicht zu den allgemein bildenden Schulen gehören Abend-schulen, die im Allgemeinen von Arbeitnehmern außerhalb der üblichen Arbeitszeit besucht werden, um einen allgemeinen Schulabschluss (Hauptschulabschluss, mittlere Reife oder Abitur) nachzuholen. Diese Personen können auch in der Arbeitslosenversicherung nur im Rahmen der Geringfügigkeit versicherungsfrei sein.

Lohn-
steuer-
pflichtig Sozial-
versich-
pflichtig

c) Nachweis der Schülereigenschaft und Meldepflichten

Die Schülereigenschaft ist durch die Vorlage einer Schulbesuchsbescheinigung, die zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist, nachzuweisen.

Geringfügig beschäftigte Schüler müssen bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldet werden. Zu den geltenden Meldevorschriften vgl. die ausführlichen Erläuterungen in Anhang 15.

Schulbeihilfen

Schulbeihilfen, die in Besoldungsgesetzen, Tarifverträgen usw. vorgesehen sind, sind steuer- und beitragspflichtig.

ja ja

Umschulungsbeihilfen nach einem beruflich veranlassten Umzug können als Umzugskosten steuerfrei sein (vgl. „Umzugskosten“ besonders unter Nr. 3 Buchstabe f).

nein nein

Siehe auch die Stichworte: Beihilfen, Erziehungsbeihilfen, Stipendien.

Schulderlass

siehe „Darlehen an Arbeitnehmer“ und „Schenkung“

Schutzkleidung

siehe „Arbeitskleidung“

Schwerbehinderte

siehe „Behinderte“

Sechstagerennfahrer

Sechstagerennfahrer sind nicht als Arbeitnehmer zu behandeln. Zum Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen, ausländischen Sechstagerennfahrern vgl. das Stichwort „Beschränkt steuerpflichtige Künstler, Berufssportler, Schriftsteller und Journalisten“.

nein nein

Seeleute

Seeleute haben nach dem BFH-Urteil vom 19. 12. 2005 (BStBl. 2006 II S. 378) auf dem Schiff keine (weitere) regelmäßige Arbeitsstätte, weil das Schiff keine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist.

Da Seeleute keine regelmäßige Arbeitsstätte auf dem Schiff haben, liegt auch keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor. Die Zahlung steuerfreier Auslösen richtet sich daher nach den beim Stichwort „Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten“ dargestellten Grundsätzen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war es unstreitig, dass bei jeder beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit die Berücksichtigung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate (= Dreimonatsfrist) in Betracht kommt. Abweichend hiervon hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass die Dreimonatsfrist für die Berücksichtigung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Fahrtätigkeit nicht gelte. Der Abzug von Pauschbeträgen für Mehraufwendungen für die Verpflegung sei nur bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte auf die ersten drei Monate beschränkt. Da eine solche Tätigkeitsstätte in der Regel eine ortsfeste Einrichtung voraussetze, könne sie zwar bei einer Einsatzwechseltätigkeit (z. B. Bauarbeiter auf einer Baustelle; vgl. die Erläuterungen beim Stichwort „Einsatzwechseltätigkeit“), nicht jedoch bei einer Fahrtätigkeit auf einem Fahrzeug oder Schiff in Betracht kommen (BFH-Urteil vom 24.2.2011 VI R 66/10).